

## **Erläuternde Bemerkungen**

zur Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der  
Baueingabeverordnung, LGBl.Nr. 92/2016

### **I. Allgemeines:**

#### **1. Ziel und wesentlicher Inhalt:**

Die bisherigen OIB-Richtlinien, Stand 2011, wurden insbesondere unter dem Gesichtspunkt möglicher Kosteneinsparungen, der Einführung von Erleichterungen und der besseren Lesbarkeit überarbeitet und als OIB-Richtlinien, Ausgabe März 2015, neu gefasst.

Mit der vorgesehenen Erlassung einer Verordnung über eine Änderung der Bautechnikverordnung sollen insbesondere die OIB-Richtlinien 1, 2, 2.1, 2.2, 2.3, 3, 4, 5 und 6, Ausgabe März 2015, mit einigen Abweichungen bzw. Ergänzungen für verbindlich erklärt werden. Die allgemeinen Anforderungen in der Bautechnikverordnung sollen hinsichtlich der Formulierungen an die neuen OIB-Richtlinien angepasst werden.

Die neuen OIB-Richtlinien und die geplante Änderung der Bautechnikverordnung machen auch eine Änderung der Baueingabeverordnung erforderlich:

In der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe März 2015, ist u.a. der Energieausweis geregelt. Inhalt und Form des Energieausweises werden in der Baueingabeverordnung geregelt, nicht in der Bautechnikverordnung. Daher ist eine Änderung der Baueingabeverordnung hinsichtlich der Regelungen über Inhalt und Form des Energieausweises notwendig. Es ist beabsichtigt, die Änderung der Baueingabeverordnung gleichzeitig mit der Änderung der Bautechnikverordnung in Kraft zu setzen.

#### **2. Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der gegenständlichen Verordnung über eine Änderung der Baueingabeverordnung werden Kosteneinsparungen beim Bauen erreicht und den Deregulierungsbestrebungen des Landes Rechnung getragen.

Beispielsweise werden die Ausnahmen, bei welchen kein Energieausweis vorzulegen ist, erweitert: Bei teilkonditionierten Wintergärten, bei frei stehenden Gebäuden mit weniger als 50 m<sup>2</sup> Netto-Grundfläche und bei konditionierten Gebäuden, die keiner Gebäudekategorie zuzuordnen sind, muss künftig kein Energieausweis mehr vorgelegt werden.

#### **3. EU-Recht:**

Die gegenständliche Verordnung dient zum einen der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und zum anderen der Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG.

### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z. 1 und 2 (§ 1 Abs. 3 lit. d):**

Nach der vorgesehenen Verordnung über eine Änderung der Bautechnikverordnung sind bei frei stehenden Gebäuden mit weniger als 50 m<sup>2</sup> Netto-Grundfläche (§ 40a Abs. 5 lit. f) und konditionierten Gebäuden, die keiner Gebäudekategorie zuzuordnen sind (§ 40a Abs. 5 lit. g), lediglich die Anforderungen gemäß § 41a der Bautechnikverordnung (U-Werte) einzuhalten.

Aus diesem Grund sieht der neue § 1 Abs. 3 lit. d der Baueingabeverordnung vor, dass dem Bauantrag betreffend Gebäude gemäß § 40a Abs. 5 lit. f und g der Bautechnikverordnung der Nachweis über die Einhaltung der U-Werte anzuschließen ist.

#### **Zu Z. 3, 7 und 9 (§ 1 Abs. 3 lit. g und Abs. 6, § 3 lit. t):**

Es erfolgt eine Anpassung von Verweisen.

Durch den Verweis im § 1 Abs. 3 lit. g auf Punkt 5.2 (Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme) der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe März 2015, wird das von Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie 2009/28/EG geforderte Mindestmaß an Energie aus erneuerbaren Quellen berücksichtigt.

Angemerkt wird, dass wenn der Einsatz von hocheffizienten alternativen Energiesystemen bei einem Neubau (Definition siehe § 40 lit. b der Bautechnikverordnung) oder bei einer größeren Renovierung (Definition siehe § 40 lit. a der Bautechnikverordnung) von Nicht-Wohngebäuden nicht gewährleistet werden kann, der Behörde – wie bisher – ein Gutachten für die Gründe dafür vorzulegen ist. Wie bisher ist ein Gutachten auch dann vorzulegen, wenn bei einem Neubau oder bei einer größeren Renovierung von Wohngebäuden der Einsatz von hocheffizienten alternativen Energiesystemen nicht erfolgt.

Bei einem Neubau oder bei einer größeren Renovierung von Wohngebäuden, deren jährliche CO<sub>2</sub> Emissionen 13 kg/(m<sup>2</sup>a) bzw. 17 kg/(m<sup>2</sup>a) nicht überschreiten, ist es nunmehr möglich, auf ein Gutachten betreffend den Einsatz von hocheffizienten alternativen Energiesystemen zu verzichten (vgl. § 41 Abs. 8 der Bautechnikverordnung).

#### **Zu Z. 4 (§ 1 Abs. 4 lit. a):**

Der Verweis auf den neuen § 40a Abs. 5 der Bautechnikverordnung bringt zwei weitere Ausnahmen: Ein Energieausweis ist nicht mehr erforderlich bei frei stehenden Gebäuden mit weniger als 50 m<sup>2</sup> Netto-Grundfläche und bei konditionierten Gebäuden, die keiner Gebäudekategorie nach Punkt 3 der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe März 2015, zugeordnet werden können.

#### **Zu Z. 5 und 6 (§ 1 Abs. 4 lit. b):**

Gemäß den Punkten 8a und 8b des § 41a der Bautechnikverordnung sind für verglaste teilkonditionierte Räume mit einer vorgesehenen Raumtemperatur von unter 20 °C und einer Netto-Grundfläche von weniger als 50 m<sup>2</sup> (teilkonditionierte Wintergärten) etwas weniger strenge Anforderungen an die wärmeübertragenden Bauteile vorgesehen.

Auch in der Baueingabeverordnung soll eine entsprechende Erleichterung vorgesehen werden: Bei einem Zubau eines Wintergartens mit einer Netto-Grundfläche von weniger als 50 m<sup>2</sup> und einer vorgesehenen Raumtemperatur von weniger als 20 °C soll kein Energieausweis erforderlich sein. Festzuhalten ist, dass diese Ausnahme bei der Neuerrichtung eines Gebäudes mit Wintergarten sowie bei einem nachträglichen Zubau eines Wintergartens im Zuge einer größeren Renovierung eines Gebäudes nicht greift; in diesen Fällen muss ein Energieausweis für das neu errichtete oder renovierte Gebäude (einschließlich des Wintergartens) vorgelegt werden.

#### **Zu Z. 8 (§ 3 lit. s):**

Das Wort „Rauchmeldeanlagen“ wird durch den Fachausdruck „Brandmeldeanlagen“ ersetzt.

#### **Zu Z. 10, 13 und 14 (§ 4, Anlagen 1 und 2):**

##### *§ 4 Abs. 1:*

Grundsätzlich hat der Energieausweis nach Inhalt und Form den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe März 2015, zu entsprechen (bisher: OIB-Richtlinie 6, Ausgabe Oktober 2011); die Abs. 2 bis 7 sehen jedoch Ergänzungen bzw. Abweichungen vor.

##### *§ 4 Abs. 2 erster Satz:*

Im Abs. 2 wird geregelt, welche Informationen ein Energieausweis für Wohngebäude mindestens zu enthalten hat.

##### *§ 4 Abs. 2 lit. a:*

Festzuhalten ist, dass es sich bei den Referenzwerten um diejenigen Werte handelt, die für die jeweiligen Klassengrenzen festgelegt sind (vgl. Punkt 7.1.4, OIB-Richtlinie 6, Ausgabe März 2015).

Bei der Verwendung von außen liegenden Jalousien, außen liegenden Raffstoren, außen liegenden Rollläden oder außen liegenden Fensterläden (vgl. § 41 Abs. 9 der Bautechnikverordnung) muss der Energieausweis keine Rechenergebnisse zur Sommertauglichkeit enthalten.

*§ 4 Abs. 2 lit. b:*

Die bisherige Bestimmung des § 4 Abs. 2 lit. b wird unverändert übernommen.

*§ 4 Abs. 2 lit. c:*

Wie bisher wird im § 4 Abs. 2 lit. c geregelt, welche Nachweise der Energieausweis für Wohngebäude zu enthalten hat. Der „Nachweis“ besteht in der Angabe durch den Energieausweisersteller im zu erstellenden Energieausweis, ob im gegebenen Fall die betreffende Anforderung erfüllt ist (oder nicht erfüllt ist).

Der Energieausweis hat fortan auch einen Nachweis zu den Anforderungen an den erneuerbaren Anteil gemäß Punkt 4.3 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe März 2015, zu enthalten (in der bisherigen OIB-Richtlinie 6, Ausgabe Oktober 2011, gab es keine vergleichbaren Anforderungen).

Ein Nachweis zu den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz gemäß Punkt 4.8 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe März 2015 (vgl. den bisherigen Punkt 12.3 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe Oktober 2011), ist im Energieausweis nur erforderlich, wenn keine außen liegenden Jalousien, außen liegenden Raffstoren, außen liegenden Rollläden oder außen liegenden Fensterläden (vgl. § 41 Abs. 9 der Bautechnikverordnung) verwendet werden.

Die weiteren Nachweise betreffen Anforderungen bezüglich die Wärmerückgewinnung gemäß Punkt 5.1 (vgl. den bisherigen Punkt 11.3 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe Oktober 2011), den Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme gemäß Punkt 5.2 (vgl. den bisherigen Punkt 12.4 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe Oktober 2011), die zentrale Wärmebereitstellungsanlage gemäß Punkt 5.3 (vgl. den bisherigen Punkt 12.5 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe Oktober 2011) und die Wärmeverteilung gemäß Punkt 5.4 (vgl. den bisherigen Punkt 11.1 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe Oktober 2011) der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe März 2015.

Schließlich hat der Energieausweis – wie bisher – einen Nachweis zu den Wärmedurchgangskoeffizienten (§ 41a der Bautechnikverordnung) zu enthalten.

*§ 4 Abs. 2 lit. d:*

Die Darstellung der Bauteilaufbauten ist nur noch im Falle eines Neubaus erforderlich. Es müssen die wärmeübertragenden Bauteile nach § 41a der Bautechnikverordnung dargestellt werden.

Die Definition des Begriffs „Neubau“ ergibt sich aus § 40 lit. b der Bautechnikverordnung. Demnach gilt auch ein Zubau mit einer Netto-Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> als Neubau.

Von der Bestimmung des § 4 Abs. 2 lit. d nicht erfasst sind beispielsweise ein Umbau oder eine größere Renovierung.

Anmerkung: Auch bei sog. Bestandsausweisen (im Zusammenhang mit Verkauf oder Vermietung) – diese werden im Energieausweis-Vorlage-Gesetz des Bundes (mit Verweis auf die landesgesetzlichen Vorschriften über den Energieausweis) geregelt – müssen demnach keine wärmeübertragenden Bauteile dargestellt werden.

*§ 4 Abs. 2 lit. e:*

Die bisherige Ausnahme bei Neubau (Definition siehe § 40 lit. b der Bautechnikverordnung) gilt künftig auch unmittelbar nach vollständig durchgeführter größerer Renovierung (analog zu Punkt 6 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe März 2015).

Die weitere Änderung dient der Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie 2010/31/EU.

*§ 4 Abs. 2 lit. f:*

Die neue Bestimmung des § 4 Abs. 2 lit. f dient der Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie 2010/31/EU.

*§ 4 Abs. 3 lit. a:*

Festzuhalten ist, dass es sich bei den Referenzwerten um diejenigen Werte handelt, die für die jeweiligen Klassengrenzen festgelegt sind (vgl. Punkt 7.1.4, OIB-Richtlinie 6, Ausgabe März 2015).

*§ 4 Abs. 3 lit. b:*

Die bisherige Bestimmung des § 4 Abs. 3 lit. b wird unverändert übernommen.

§ 4 Abs. 3 lit. c:

Vgl. die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 lit. c (jedoch muss der Energieausweis für Nicht-Wohngebäude – im Unterschied zum Energieausweis für Wohngebäude – jedenfalls einen Nachweis zu den Anforderungen nach Punkt 4.8 der OIB-Richtlinie 6 enthalten; demgegenüber muss der Energieausweis für Nicht-Wohngebäude keinen Nachweis zu den Anforderungen nach Punkt 5.3 der OIB-Richtlinie 6 enthalten).

§ 4 Abs. 3 lit. d, e und f:

Vgl. die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 lit. d, e und f.

§ 4 Abs. 4 und 5, Anlagen 1 und 2:

Da es keinen Energieausweis für „Sonstige konditionierte Gebäude“ mehr gibt, entfallen die Bestimmungen des bisherigen § 4 Abs. 4 und 7 sowie der Anhang C.

Die bisherigen Anhänge A und B werden durch die Anlagen 1 und 2 ersetzt.

Auf der ersten Seite des Energieausweises für Wohngebäude (Anlage 1) wird die Kenngröße „Heizwärmebedarf“ (HWB) durch den „Referenz-Heizwärmebedarf“ ( $HWB_{Ref}$ ) ersetzt. Die Begriffsdefinitionen im unteren Feld werden angepasst. Auf der zweiten Seite des Energieausweises für Wohngebäude werden die Fußzeilen ergänzt und angepasst.

Auf der ersten Seite des Energieausweises für Nicht-Wohngebäude (Anlage 2) wird die Kenngröße „Heizwärmebedarf“ (HWB) durch den „Referenz-Heizwärmebedarf“ ( $HWB_{Ref}$ ) ersetzt. Die Begriffsdefinitionen im unteren Feld werden angepasst. Auf der zweiten Seite des Energieausweises für Nicht-Wohngebäude werden die Fußzeilen ergänzt.

§ 4 Abs. 6:

Der Hinweis auf die Homepage des Landes wird konkretisiert.

§ 4 Abs. 7:

Weiterhin soll gelten, dass der Energieausweis nicht älter als zehn Jahre sein darf.

**Zu Z. 11 und 12 (Überschrift des § 11, § 11 Abs. 4):**

Da die gegenständliche Änderung der Baueingabeverordnung gleichzeitig mit der geplanten Änderung der Bautechnikverordnung am 1. Jänner 2017 in Kraft treten soll, wird eine Legisvakanz vorgesehen.